

## **Allgemeine Anforderungen an das Personal von Zertifizierungs- und Prüfstellen**

### **Technische Kompetenz**

Das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal muss über eine ausreichende technische Kompetenz für seine Tätigkeit verfügen. Die technische Kompetenz umfasst die Elemente Qualifikation, Fachkenntnisse, Einarbeitung und Schulung. Sie muss durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Von der GS-Stelle / Notifizierten Stelle sind personenbezogene Nachweise zu den einzelnen Elementen der technischen Kompetenz zu führen.

### **Qualifikation**

Der Leiter und stellvertretende Leiter der Zertifizierungs- und Prüfstelle muss grundsätzlich über ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügen (vgl. hierzu auch die Ausführungen im FAQ 14-01 „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ im Bereich ZÜS).

### **Berufliche Integrität**

Das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal muss in Bezug auf Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit geeignet sein.

### **Berufliche Erfahrung**

Der Leiter und stellvertretende Leiter der Zertifizierungs- und Prüfstelle soll über eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung, dabei mindestens zweijährige Beschäftigung mit Prüf- und/oder Zertifizierungsaufgaben in einer Zulassungs- oder Überwachungsbehörde, einer Kalibrier-, Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierstelle, im Tätigkeitsbereich der GS-Stelle / Notifizierten Stelle verfügen, die er sich nach Abschluss der unter „Qualifikation“ beschriebenen Ausbildung erworben hat.

### **Fachliche Unabhängigkeit**

Das mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragte Personal darf bezüglich der Erfüllung seiner Fachaufgaben nur an die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln sowie an die festgelegten Prüf- und Bewertungsverfahren der GS-Stelle / Notifizierten Stelle gebunden sein und muss frei sein von sonstigen fachlichen Weisungen.